

Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020) in der durch Verfügung 65/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) und Verfügung 70/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) geänderten und ab dem 13.07.2023 geltenden Fassung

Nummernplan Auskunftsrufnummern

1. Rechtsgrundlage

Auskunftsrufnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG).

Diese Verfügung legt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TNV), fest, wie der Nummernbereich für Auskunftsrufnummern strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung 116/2023, Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert. In diesem Nummernraum sind durch Ortsnetzkennzahlen definierte Nummernteilbereiche und der durch die Kennzahl (0)32 definierte Nummernbereich für Nationale Teilnehmerrufnummern festgelegt, aus denen die einzelnen Nummern für Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an Endnutzer zugeteilt werden. In diesem Rahmen wird jeweils der Nummernteilbereich 118 für Auskunftsrufnummern bereitgestellt. Die Gesamtheit dieser Nummernteilbereiche bildet den Nummernbereich 118 für Auskunftsrufnummern.

Ein Endnutzer ist gemäß § 3 Nr. 13 TKG ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt.

Die Rufnummern sind grundsätzlich fünf Stellen lang (Auskunftsrufnummern); mit 1180 beginnende Rufnummern sind sechs Stellen lang.

Die Rufnummern sind damit wie folgt strukturiert:

Rufnummer (5 bzw. 6 Stellen)	
Ziffernfolge	Anbieterkennung xy mit $x = 1, \dots, 9$ und $y = 0, \dots, 9$
118	Anbieterkennung 0xy mit $x, y = 0, \dots, 9$

Die Rufnummern mit der Struktur 1180xy stellen eine Reserve dar, sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Hinweis 1: Für die Bereitstellung von Kurzwahlnummern in Mobilfunknetzen, die mit der Ziffernfolge 118 beginnen, behält sich die Bundesnetzagentur eine Regelung in einem gesonderten Nummernplan vor.

Hinweis 2: Mit Verfügung Nr. 52/2008 vom 08.10.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19/2008, wurde festgelegt, dass der Teilbereich (0)1989 des nationalen Nummernraums für die Ansteuerung von Nummern der Struktur 118xy genutzt werden kann.

3. Nutzungszweck

3.1 Grunddefinition

Auskunftsrufrnummern dürfen nur für den Betrieb eines Auskunftsdienstes im Sinne von § 3 Nr. 5 TKG genutzt werden.

Auskunftsdienste sind bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Endnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einem erfragten Endnutzer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein.

3.2 Erfragbare Endnutzer; Differenzierungsgebot bei mehreren Auskunftsdiensten eines Anbieters

Unter einer Auskunftsrufrnummer kann eine Inlandsauskunft, Auslandsauskunft oder beides angeboten werden.

Unter einer Auskunftsrufrnummer sind im Falle einer Inlandsauskunft - unter Beachtung der Vorgaben aus § 17 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist (TTDSG) - zu allen Daten von Endnutzern Auskünfte zu erteilen.

Verfügt ein Anbieter über mehrere Auskunftsrufrnummern, muss der Ablauf der Auskunftserteilung deutlich unterscheidbar ausgestaltet sein. Beispiele hierfür sind das gesonderte Angebot von Inlands- und Auslandsauskunft, das gesonderte Angebot eines Auskunftsdienstes in einer bestimmten Fremdsprache oder ein sprachcomputergesteuerter Auskunftsdienst.

3.3 Neutrale Auskunftserteilung und Zulässigkeit der Weitervermittlung im Rahmen eines Auskunftsdienstes

Auskunftsdienste müssen sich bei der Erteilung von Auskünften und bei Weitervermittlungen neutral verhalten. Sie dürfen bei allgemein gehaltenen Anfragen nicht bestimmte Marktteilnehmer bevorzugen, damit Auskunftsdienste diskriminierungsfrei erbracht werden. Auskunftsdienste müssen sich auf die unter 3.1 genannten Angaben konzentrieren. Weitergehende Angaben stellen hingegen einen Mehrwertdienst dar.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn das Ziel auch direkt über eine eigenständige Rufnummer aus dem öffentlichen Telefonnetz angewählt werden kann. Die Weiterleitung zu Zielen, für die dem Anrufer keine eigenständige Rufnummer benannt werden kann, ist unzulässig.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn zu dem Ziel grundsätzlich auch von anderen Auskunftsdiensten weitervermittelt werden kann.

3.4 Ansage der Rufnummer bei Weitervermittlung

Vor einer Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst muss die nachgefragte Rufnummer grundsätzlich angesagt werden. Die Ansage kann unterbleiben, wenn der Anrufer auf die Ansage ausdrücklich oder konkludent verzichtet.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Zuteilungen erfolgen auf Antrag in Form von direkten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV.

Die beabsichtigte Nutzung ist durch die Vorlage eines Realisierungskonzeptes nachzuweisen (vgl. dazu im Einzelnen das Antragsverfahren für Auskunftsrufnummern, Mitteilung Nr. 148/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022).

Mit der Zuteilung erhält der Zuteilungsnehmer ein Nutzungsrecht an den Teilnehmerrufnummern gemäß Abschnitt 2.

5. Höchstzahl der zuteilbaren Rufnummern

Einem Antragsteller/Unternehmen werden insgesamt maximal fünf Auskunftsrufnummern zugeteilt. Einem Unternehmensverbund werden insgesamt maximal sieben Auskunftsrufnummern zugeteilt. Zu einem Unternehmensverbund gehören entsprechend § 3 Nr. 69 TKG die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen bzw. zusammengeschlossenen Unternehmen.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Frist zur Nutzung

Die Rufnummern gemäß Abschnitt 2 müssen spätestens 180 Tage nach Zugang der Zuteilung genutzt werden.

Dem Zuteilungsnehmer obliegt es dabei, die Rufnummer gemäß Abschnitt 2 innerhalb der Nutzungsfrist funktionsgerecht zu verwenden. Er trägt das Risiko, eine fristgerechte Nutzung zu realisieren. Auf technische, vertragliche und wirtschaftliche Hinderungsgründe oder auf ein Verschulden des Zuteilungsnehmers kommt es dabei nicht an.

Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur schriftlich das Datum des Nutzungsbeginns mitteilen. Die Mitteilung muss spätestens 14 Tage nach dem Beginn der Nutzung erfolgen. Dabei ist auch anzugeben, in welchen Netzen die Rufnummer geschaltet ist.

6.2 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt innerhalb von 90 Tagen keine Nutzung gemäß Abschnitt 6.1 oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 90 Tage keine solche Nutzung geplant, ist die Rufnummer gemäß Abschnitt 2 und § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Erlangt ein Unternehmen mehr als fünf oder ein Unternehmensverbund mehr als sieben Auskunftsrufrnummern, so ist die überzählige Zahl an Auskunftsrufrnummern unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben (vgl. auch § 6, Nr. 3 TNV).

6.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat.

Der Zuteilungsnehmer hat dabei eine jeweils aktuelle ladungsfähige Anschrift im Inland mitzuteilen. Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Zuteilungsnehmer mit Sitz im Ausland müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich die Person oder die ladungsfähige Anschrift des von ihnen benannten Empfangsbevollmächtigten im Inland geändert hat.

6.4 Meldung von Schaltungsänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich die Schaltung der Rufnummer ändert. Dabei ist anzugeben, in welchen Netzen die Rufnummer aktuell geschaltet ist.

7. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 50/2014 vom 03.09.2014 (Amtsblatt 16/2014) und tritt mit ihrer Amtsblatt-Veröffentlichung am 06.05.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.